

Honorarbedingungen für Mitwirkende

1. Geltungsbereich

1.1.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge, die der **rbb** mit Personen abschließt, die bei der Herstellung von Produktionen des Hörfunks oder des Fernsehens oder für Online-Angebote unmittelbar und persönlich durch ihre Darstellung oder sonstige Leistung mitwirken und die in Erfüllung ihres Vertrages Urheber- oder verwandte Schutzrechte (insb. Leistungsschutzrechte) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erwerben (Mitwirkende). Von diesen Bedingungen kann im Einzelfall abgewichen werden.

1.2.

Die Allgemeinen Bedingungen gelten nicht für Verträge, die zwischen dem **rbb** und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne von I.1. des „Übergangstarifvertrages zur Regelung der Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit der Fusion ORB/SFB“ bzw. einem diesem nachfolgenden Manteltarifvertrag für den **rbb** abgeschlossen werden.

1.3.

Die Allgemeinen Bedingungen finden keine Anwendung, soweit der Mitwirkende/die Mitwirkende seine/ihre Rechte an der Produktion einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat und der **rbb** diese von der Verwertungsgesellschaft erwirbt.

2. Abschluss und Inhalt des Vertrages

2.1.

Verträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind vom **rbb** schriftlich zu bestätigen. Als schriftliche Bestätigung gilt auch die Übersendung der Vergütungsmittelung durch den **rbb**. Hat der Mitwirkende/die Mitwirkende die Vergütung widerspruchslos angenommen und geht ein schriftlicher Widerspruch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Vergütungsmittelung beim **rbb** ein, so gilt dies als Einverständnis des Mitwirkenden/der Mitwirkenden mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen. Hat der Mitwirkende/die Mitwirkende die vereinbarte Tätigkeit begonnen, so gilt im Zweifel ein Vertragsverhältnis nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen als vereinbart.

2.2.

Im Vertrag sind mindestens zu vereinbaren:

- a) in welcher Produktion die Leistung erfolgt;
- b) Art und Umfang der Leistung;
- c) die Dauer der Leistung;
- d) welche Vergütung der Mitwirkende/die Mitwirkende erhalten soll.

2.3.

Vereinbarungen über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines schriftlich geschlossenen oder bestätigten Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Ein entsprechender Schriftwechsel genügt hierfür ebenso wie die erneute Übersendung einer entsprechend geänderten bzw. ergänzten Vergütungsmittelung.

2.4.

Die für die Produktion erbrachte Leistung muss den für den **rbb** geltenden Gesetzen, Satzungen und allgemeinen Grundsätzen für die Programminhalte entsprechen. Insbesondere sind die Programmgrundsätze der ARD und der vertragsschließenden Rundfunkanstalt sowie die Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm sowie die Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Diese Vorschriften sind dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3. Beschäftigung**3.1.**

Der **rbb** entscheidet über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung der Darbietung/Leistung, des Ton- und/ oder Bildträgers, der Sendung oder der einzelnen Fernsehaufnahme und kann entsprechende Vorgaben machen.

3.2.

Die Beschäftigung erfolgt an den vom **rbb** festgelegten Orten. Sie kann auch an andere Orte verlegt werden, soweit dies für den Mitwirkenden/die Mitwirkende zumutbar ist.

3.3.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung verpflichtet, insbesondere:

- a) an vom **rbb** angesetzten Proben teilzunehmen;
- b) nach Vorgabe der Disposition vor Beginn der Sendung oder der Aufnahme oder einer Probe am Ort der Veranstaltung anwesend zu sein (eine Beförderungspflicht obliegt dem Sender nicht);
- c) für den Fall seiner/ihrer Verhinderung den **rbb** hiervon unverzüglich, unter Angabe der Gründe, in Kenntnis zu setzen;
- d) nur den Text zu singen bzw. zu sprechen, der vom **rbb** gebilligt ist, soweit ein Text vom **rbb** vorgegeben wird.

3.4.

Der **rbb** kann jederzeit, etwa bei Entfall der Produktion, auf die Leistung des Mitwirkenden/der Mitwirkenden - auch nach Beginn seiner/ihrer Tätigkeit - verzichten. In diesem Fall zahlt der **rbb** dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden anstelle des Honorars eine angemessene Entschädigung nach billigem Ermessen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Absage und dem Umfang der bereits erbrachten Leistungen. Wird erst am Tag der Leistungserbringung die endgültige Absage der Produktion bekannt gegeben, behält der Mitwirkende/die Mitwirkende bei Beendigung der Zusammenarbeit seinen/ihren Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Er/sie muss sich stets den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er/sie infolge des Verzichts auf seine/ihre Dienste erspart, anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt; er/sie ist verpflichtet, dem **rbb** unaufgefordert entsprechend Auskunft zu geben. Weitergehende Ansprüche stehen dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden nicht zu.

4. Rechteinräumung zu Rundfunkzwecken**4.1.**

Mit Abschluss des Vertrages räumt der Mitwirkende/die Mitwirkende dem **rbb** die ausschließlichen inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechte ein, seine/ihre Rechte am Werk bzw. die erworbenen verwandten Schutzrechte für alle Zwecke des Rundfunks ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu nutzen und die unter Benutzung des Werkes, der Darbietung oder sonstigen Leistung erfolgte Sendung oder hergestellte Produktion ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu verwerten. Soweit sich aus dem Einzelvertrag keine Besonderheit ergibt, ist das Werk zur Nutzung im Hörfunk, Fernsehen und zur Online-Nutzung bestimmt¹.

4.2.

Zu Rundfunkzwecken räumt der Mitwirkende/die Mitwirkende dem **rbb** mit Abschluss des Vertrages insbesondere folgende Nutzungsrechte ein:

4.2.1.

das Senderecht unbeschadet der Übertragungstechnik, der Standards, Formate oder der Empfangsgeräte²;

4.2.2.

das Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechts der Übertragung auf Bild- und/oder Ton- bzw. Datenträger, der Einspeicherung in Datenbanken des rbb und der ARD³ und - auch elektronischen - Archiven des rbb sowie der Nutzung dieser Archive⁴;

4.2.3.

das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, unbeschadet der Übertragungstechnik, der Standards und Formate⁵;

4.2.4.

das Verbreitungsrecht einschließlich des Rechts zum Verkauf, zur Vermietung, zum Verleih oder zu sonstigen Abgaben von Vervielfältigungsstücken der Produktion;

4.2.5.

das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern oder Funksendungen, insbesondere im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und zu sonstigen Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen;

dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden verbleibt das in Ziffer 10.2. aufgeführte Recht;

¹ Die Bezeichnung „Online“ ist die Kurzbezeichnung für jegliche Art der öffentlichen Zugänglichmachung und umfasst insbesondere auch Abrufdienste.

² Das Senderecht umfasst die Sendung und Weitersendung durch Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenfunk, Kabelfunk einschließlich des Rechts zur Kabelweitersendung durch Dritte, die Übermittlung mittels IP-basierter Übertragungswege oder ähnliche technische Mittel (unbeschadet der Empfangsgeräte). Hierzu gehören beispielsweise auch Fernsehtext und vergleichbare Textdienste, Livestreaming (zeitlich unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet), Near-Audio- und Near-Video-on-Demand, telefonnetzgestützte Programmübertragung, das Recht zur Übertragung in Pay-Diensten, wie z.B. Pay-Radio, Pay-TV, Pay-per-Channel, Pay-per-View in analoger und/oder digitaler Übertragungstechnik

³ bzw. der jeweiligen ARD-Rundfunkanstalten

⁴ Archivierung ist schlichtes Aufheben des Vervielfältigungsstückes in körperlicher oder unkörperlicher Form.

⁵ Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfasst die Bereitstellung des Werkes und/oder der unter Nutzung desselben hergestellten Produktion durch Einspeicherung in Datenbanken/Speichermedien und in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-Demand-Nutzung, Online-Dienste) zum Abruf/auf Anforderung durch Angehörige der Öffentlichkeit an Orten und Zeiten ihrer Wahl und unbeschadet der Empfangsgeräte.

4.2.6.

das Ausstellungsrecht;

4.2.7.

das Recht zur einmaligen Verfilmung des Werkes unbeschadet der zulässigen wiederholten Verwendung von Ausschnitten aus der Produktion in anderen Produktionen, auch multimedialer Art;

4.2.8.

das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, zu Umgestaltungen, zu Übersetzungen und Untertitelungen in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten, jeweils nach Maßgabe der Ziffer 9.;

4.2.9.

das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Begleitmaterial oder Begleittexten, soweit zeitlich vorrangige Rechte nicht bestehen; auf das Bestehen solcher Rechte hat die Mitwirkende/der Mitwirkende nach Ziffer 11.1. den **rbb** hinzuweisen;

4.2.10.

das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werbe- und Informationsmaterial zu Sendungen (z.B. Inhaltsangaben, Programmanschauen, Programmführer, programmbegleitende Dienste, Werbeschriften) oder für sonstige Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des **rbb** bzw. der ARD einschließlich der bildlichen Darstellung des Mitwirkenden/der Mitwirkenden, sofern er/sie einer solchen Darstellung nicht widerspricht;

4.2.11.

das Recht, nach der Ausstrahlung der Produktion einzelne Abdrucke des Sendemanuskriptes an Interessenten zum persönlichen Gebrauch unentgeltlich abzugeben, sofern der Mitwirkende/die Mitwirkende bei Ablieferung nicht schriftlich widerspricht⁶;

4.2.12.

das Recht, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken (auch im Rahmen von Pilotprojekten) zu verwenden.

5. Rechteinräumung zu außerrundfunkmäßigen Zwecken⁷**5.1.**

Mit Abschluss des Vertrages räumt der Mitwirkende/die Mitwirkende dem **rbb** nach Maßgabe folgender Bestimmungen das Recht ein, die unter Nutzung des Werkes, der Darbietung oder sonstigen Leistung des Mitwirkenden/der Mitwirkenden erstellte Produktion ganz oder teilweise zu anderen als zu Rundfunkzwecken zu nutzen.

5.2.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende räumt dem **rbb** das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion zu Zwecken der Bildungs- und Kulturarbeit in nicht gewerblichen Einrichtungen zu nutzen. Dazu

⁶ Auf die Verbreitung von Manuskripten in Online-Diensten ist Ziffer 4.2.3. anzuwenden.

⁷ Soweit zu den in den Nummern 5.2. bis 5.6. genannten Zwecken erforderlich, werden auch die in Nummer 4.2.2. bis 4.2.6., 4.2.8. und 4.2.9. genannten Nutzungsrechte eingeräumt.

gehören auch solche Einrichtungen, die regelmäßig Bildungs- und Kulturarbeit betreiben, ohne dass dies ihr Hauptzweck ist.

5.3.

Zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmauswertung räumt der Mitwirkende/die Mitwirkende dem **rbb** das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträgern in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

5.4.

Zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung und der Verwertung mittels Tonträger räumt der Mitwirkende/die Mitwirkende dem **rbb** das ausschließliche, zeitlich, räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild-, Tonträger und/oder sonstigen Datenträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

5.5.

Die unter den Ziffern 5.2. bis 5.4. genannten Nutzungen umfassen auch die Befugnis zur Aufnahme von Funksendungen auf Bild-, Ton- oder Datenträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen oder nichtgewerblichen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).

5.6.

Zu Zwecken der Verwertung in Datenbanken, im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung sowie der Verbindung mit anderen Werken oder Produktionen (multimediale Nutzung) räumt der Mitwirkende/die Mitwirkende dem **rbb** das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

5.7.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende räumt dem **rbb** zu den in den Ziffern 5.2., 5.3., 5.4. und 5.6. genannten Zwecken das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Kürzungen, Übersetzungen und Untertitelungen nach Maßgabe der Ziffer 9. ein.

5.8.

Der **rbb** wird die ihm nach Ziffern 5.2., 5.3., 5.4. und 5.6. eingeräumten ausschließlichen Rechte nach Maßgabe seiner betrieblichen und sonstigen Möglichkeiten zu nutzen. Der **rbb** wird die ihm vom Hauptregisseur⁸ nachgewiesenen Nutzungsmöglichkeiten prüfen und bei Bedarf mit ihm gemeinsam erörtern.

5.9.

⁸ Hauptregisseur ist der Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen, nach Art, Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Filmwerkes.

Die Nutzung nach den Ziffern 5.2., 5.3., 5.4. und 5.6. erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt; eine unentgeltliche Nutzung, bei der der **rbb** auf die Erstattung von Kosten verzichtet, ist auf seltene begründete Ausnahmefälle⁹ zu beschränken.

5.10.

Hat der **rbb** ein Interesse an einer anderweitigen kommerziellen Verwertung von in der Produktion verwendeten Elementen und Figuren zum Vertrieb von Waren (Merchandising) oder beabsichtigt der Mitwirkende/die Mitwirkende eine solche Verwertung, ist er verpflichtet, zuerst dem **rbb** die hierfür erforderlichen Rechte anzubieten. Nimmt der **rbb** das Angebot an, kann er mit der Nutzung erst nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über eine angemessene Vergütung beginnen.

6. Unbekannte Nutzungsarten

Der Mitwirkende/die Mitwirkende verpflichtet sich, bei erst zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten nach deren Entstehen zunächst nur mit dem **rbb** über die Einräumung der Rechte an diesen zu verhandeln und erst wenn diese Verhandlungen zu keiner Einigung führen oder beim **rbb** kein Interesse an einer entsprechenden Nutzung besteht, die Rechte Dritten anzubieten.

7. Rechteeinräumung an Requisiten u.ä.

7.1. Requisiten

Verwendet der Mitwirkende/die Mitwirkende zur Erbringung seiner/ihrer Darbietung, Leistung oder des Werkes eigene Requisiten, Kostüme, Spezialmasken oder ein spezielles individuelles Ausstattungsdesign, überträgt er/sie dem **rbb** die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner/ihrer Darbietung, Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte.

7.2. Pläne, Detailzeichnungen, Modelle

Soweit der Mitwirkende/die Mitwirkende als Bühnen- und Szenenbildner/Bühnen- und Szenenbildnerin beschäftigt wird, ist der **rbb** berechtigt, Pläne, Detailzeichnungen und Modelle des hergestellten Bühnenbildes und seiner einzelnen Elemente zu verändern und bearbeiten und in veränderter/bearbeiteter Form auch für andere Produktionen zu verwenden.

8. Weiterübertragung von Rechten

8.1.

Der **rbb** ist berechtigt, die ihm vom Mitwirkenden/von der Mitwirkenden eingeräumten Rechte zur Auswertung der Produktion unter Verwendung der vom Mitwirkenden/von der Mitwirkenden erbrachten Leistung im Sinne der Ziffern 4. bis 7. ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen.

8.2.

⁹ Tauschgeschäfte sind keine Ausnahmefälle.

Der **rbb** ist auch berechtigt, die ihm vom Mitwirkenden/von der Mitwirkenden eingeräumten Rechte im Sinne der Ziffern 4. bis 7. in Auftrags-, Gemeinschafts- und Koproduktionen einzubringen und die Rechte zur Auswertung auch dieser Produktionen auf Dritte zu übertragen.

Die Rechte des Mitwirkenden/der Mitwirkenden sind hierbei - unbeschadet etwaiger Einzelvereinbarungen für den außerrundfunkmäßigen Bereich - wie bei einer Eigenproduktion sicherzustellen.

9. Änderungen, Überarbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen

9.1.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk in urheberpersönlichkeitsrechtlicher Hinsicht. Sie finden Anwendung, soweit der Mitwirkende/die Mitwirkende Urheberrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erworben hat.

9.2.

Bei Änderungen, Bearbeitungen (auch Untertitelungen z.B. durch Fernsehtext, Radiotext und vergleichbare Textdienste), Umgestaltungen, Übersetzungen, Transkriptionen und Synchronisationen des Werkes bzw. der Produktion ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Mitwirkenden/der Mitwirkenden zu wahren. Eine Veränderung der Wesenszüge des Werkes ist zu vermeiden. Mit zulässigen Änderungen dürfen keine Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen i. S. d. §§ 14 und 23 UrhG einhergehen. Im Übrigen bleiben die §§ 93 Abs. 1 und 95 UrhG unberührt.

Änderungen und Bearbeitungen des Werkes und der unter Benutzung des Werkes hergestellten Produktion zu den nach diesen Bestimmungen genannten Zwecken sind zulässig, soweit sie aufgrund der für den **rbb** geltenden Grundsätze für die Programmarbeit, aufgrund produktionsbedingter oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind; zulässig sind auch die für die Online-Nutzung, Fernsehtext-, Radiotext- und vergleichbare Textdienst-Untertitelung notwendigen Bearbeitungen.

9.3.

Nur mit Einwilligung des Mitwirkenden/der Mitwirkenden zulässig ist die deutschsprachige Synchronisation seiner/ihrer darstellerischen Leistung. Der Mitwirkende/die Mitwirkende darf seine/ihre Einwilligung nicht wider Treu und Glauben im Sinne von § 39 UrhG versagen.

9.4.

Ohne Einwilligung des Mitwirkenden/der Mitwirkenden sind Änderungen des Werkes oder der Produktion durch den **rbb** zulässig, wenn:

- a) sie aus Gründen der in Ziffer 2.4. genannten Art zwingend erforderlich sind;
- b) sie auf Grund produktions- oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind;
- c) der Mitwirkende/die Mitwirkende seine/ihre Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 UrhG).

9.5.

Für Bearbeitungen oder Umgestaltungen einer im Auftrag des **rbb** für das Fernsehen oder den Hörfunk hergestellten Produktion zur Veröffentlichung und Verwertung in einer anderen, nicht von den Ziffern 5.2., 5.3., 5.4. oder 5.6. erfassten Nutzungsart, gelten die Ziffern 9.1. bis 9.4. entsprechend.

10. Eigene Nutzungsrechte des Mitwirkenden/der Mitwirkenden

10.1.

Dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden verbleiben seine/ihre von urheber- bzw. leistungsschutzrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitwiedergaberechte und Vergütungsansprüche nach den §§ 20b, 21, 22, 27, 45a, 49, 54, 54a, 63a UrhG mit Ausnahme der dem **rbb** eingeräumten Rechte zum Mitschnitt von Funksendungen.

10.2.

Soweit dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden eigene Nutzungsrechte an seiner/ihrer erbrachten Vertragsleistung verbleiben, darf er/sie nach der Erstsending frei über diese verfügen. Beabsichtigt er/sie, diese Rechte selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben, so hat er/sie dies dem **rbb** rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dem **rbb** diese Rechte zur vorgesehenen Nutzung zu angemessenen Bedingungen anzubieten. Kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Angebot durch den Mitwirkenden/die Mitwirkende eine Vereinbarung zwischen ihm/ihr und dem **rbb** nicht zustande, kann er/sie über diese Rechte frei verfügen.

10.3.

Der **rbb** kann eine Nutzung nach Ziffer 10.2. untersagen, soweit dadurch seine überwiegenden und berechtigten Interessen verletzt würden; dies ist vom **rbb** zu begründen. Ein überwiegendes Interesse des **rbb** ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn eine Serie noch regelmäßig im Programm des **rbb** ausgestrahlt wird. Bei Werken mit Kennzeichnungsfunktion (z.B. musikalische Signale, Bilder oder Zeichnungen, die auf das Sendeunternehmen bzw. eine Sendung hinweisen, wie Jingles, Logos) ist diese Nutzung stets nur nach schriftlicher Zustimmung des **rbb** zulässig.

10.4.

Bei der Verwertung von Rechten durch den Mitwirkenden/die Mitwirkende bedarf die werbliche Verwendung von Namen und Kennzeichen des **rbb** dessen ausdrücklicher Zustimmung.

11. Besondere Pflichten des Mitwirkenden/der Mitwirkenden

11.1.

Mit Abschluss des Vertrages versichert der Mitwirkende/die Mitwirkende, dass die dem **rbb** übertragenen oder eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise einem Dritten übertragen, eingeräumt oder mit den Rechten eines Dritten belastet sind und kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist. Der Mitwirkende/die Mitwirkende hat den **rbb** von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund einer Verletzung von Pflichten nach Satz 1 geltend gemacht werden.

11.2.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist verpflichtet, auf in seiner/ihrer Leistung enthaltene Darstellungen hinzuweisen, aus denen sich nach seiner/ihrer Kenntnis das

Risiko einer Verletzung der für den **rbb** maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Programmgrundsätze, der Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm sowie der Bestimmungen zum Jugendschutz ergeben könnte.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende versichert, dass er/sie die vertraglich geschuldete Darstellung bzw. Leistung erbracht hat bzw. erbringt, ohne von dritter Seite finanzielle Zuwendungen bzw. geldwerte oder sonstige Vorteile für die Platzierung von Themen, Kennzeichen (Namen, Logos, Marken, Signets, Musik, etc.) oder Produkten erhalten zu haben oder künftig zu erhalten.

11.3.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist verpflichtet, den **rbb** spätestens bei Erbringung seiner/ihrer Leistung bzw. Abschluss der Produktion schriftlich auf in dieser enthaltene - nicht offenkundige - Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen nach seiner/ihrer Kenntnis das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.

11.4.

Ist der **rbb** der begründeten Meinung, dass ein Risiko nach den Ziffern 11.2. und 11.3. im Einzelfall gegeben sei, so ist der Mitwirkende/die Mitwirkende verpflichtet, das Werk bzw. seine/ihre Leistung entsprechend zu ändern. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der **rbb** berechtigt, die Änderung durch Dritte vornehmen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Änderung für den Mitwirkenden/die Mitwirkende unzumutbar, so ist auch er/sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11.5.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ermächtigt den **rbb**, bei Rechtsverletzungen durch Dritte im Zusammenhang mit der Produktion oder Sendung, bei deren Herstellung er/sie mitgewirkt hat, gegen die Dritten auch etwaige von ihm/ihr nicht gemäß Ziffern 4. bis 7. dem **rbb** mit eingeräumte Rechte an dem Werk im In- und Ausland geltend zu machen. Beide Seiten sind zu gegenseitiger Unterstützung und Information verpflichtet.

12. Weitere Pflichten des Mitwirkenden/der Mitwirkenden

12.1.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende stellt sich im Zusammenhang mit produktionsbedingter Anwesenheit am Sitz des **rbb** oder an einem sonstigen Produktionsort ohne besonderes Entgelt der Öffentlichkeitsarbeit des **rbb** für Interviews, Pressekonferenzen und Fotoaufnahmen zur Verfügung.

12.2.

Ankündigungen und bildliche Darstellungen, die auf die vereinbarte Tätigkeit des Mitwirkenden/der Mitwirkenden beim **rbb** Bezug nehmen, darf nur der **rbb** verbreiten oder verbreiten lassen. Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des **rbb** bei Werbung, gleich welcher Art, bei Buchveröffentlichungen oder sonstigen öffentlichen Auftritten, etc., die von ihm/ihr oder durch Dritte unter Verwendung seines/ihrer Namens oder Fotos durchgeführt werden, Hinweise auf den **rbb** oder auf die vom Mitwirkenden/der Mitwirkenden gestalteten Programmbeiträge zu geben bzw. gedankliche oder sonstige Verbindungen zu seiner/ihrer Tätigkeit für den **rbb** herzustellen. Eine Ausnahme hierzu bildet die Angabe des **rbb** bzw. der Leistung für den **rbb** als Referenz für den Mitwirkenden/die Mitwirkende, die stets

zulässig ist. Der **rbb** ist berechtigt, Verstöße gegen diese Bestimmungen auch im Namen des Mitwirkenden/der Mitwirkenden zu verfolgen. Hierdurch entstehende Kosten hat der **rbb** zu tragen, soweit die Verstöße nicht vom Mitwirkenden/von der Mitwirkenden zu vertreten sind.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende informiert hierüber auch die von ihm/ihr beauftragten Agenturen.

12.3.

Informationen der in Ziffer 12.2. genannten Art darf der Mitwirkende/die Mitwirkende selbst nur mit einer im Voraus eingeholten Zustimmung des **rbb** verbreiten.

12.4.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung der Mitwirkung entscheidet der **rbb**. Wegen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten des Mitwirkenden/der Mitwirkenden gilt Ziffer 9.1.

12.5.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist nicht berechtigt, den **rbb** ohne dessen Einwilligung Dritten gegenüber zu verpflichten.

13. Eigentumsübertragung/Belegstücke

13.1.

Werkexemplare, die unter Verwendung der vom Mitwirkenden/von der Mitwirkenden erbrachten Darbietung oder sonstigen Leistung entstanden sind, gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum des **rbb** über. Für den Zugang zu den Werkexemplaren gilt § 25 UrhG.

13.2.

Das Eigentum an Originalen und Entwürfen grafischer Werke und anderer Werke der bildenden Kunst ist nach vertraglicher Auswertung des Werkes durch den **rbb** auf den Mitwirkenden/die Mitwirkende zurück zu übertragen, wenn er/sie es bei Vertragsabschluß verlangt. Dies gilt nicht für Pläne, Detailzeichnungen und Modelle eines hergestellten Setdesigns/Bühnenbildes.

13.3.

Mitwirkende, die der Produktion allein oder gemeinsam nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung das entscheidende Gesamtgepräge gegeben haben, können mit ausdrücklicher Zustimmung des **rbb** und der anderen Berechtigten im Einzelfall innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Erstsending der Produktion Ton- und/oder Bildträgerkopien auf eigene Kosten zum eigenen Gebrauch und unter Ausschluss jeglicher anderweitiger Verwertung herstellen oder herstellen lassen, und zwar auf Wunsch des **rbb** durch diesen selbst. Die Kopien sind auf den Anteil des Mitwirkenden/der Mitwirkenden an der Produktion zu beschränken. Der **rbb** kann seine Zustimmung, insbesondere bei unzumutbarem Aufwand, versagen.

13.4.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist verpflichtet, das ihm/ihr vom **rbb** zur Verfügung gestellte Material (Bekleidungsstücke, Requisiten, Filme, Noten, Manuskripte und sonstiges Vortragsmaterial) und sonstige Geräte sorgfältig zu behandeln und

unverzüglich nach der Benutzung unbeschädigt zurückzugeben; andernfalls ist er/sie zur Ersatzleistung oder zum Schadenersatz verpflichtet.

14. Verwendung von Beiträgen Dritter

Will der Mitwirkende/die Mitwirkende für seine/ihre Darbietung oder sonstige Leistung urheberrechtlich geschützte Beiträge Dritter benutzen, die der **rbb** nicht zur Verfügung stellt, so bedarf er/sie hierfür der vorherigen Zustimmung des **rbb**. Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist verpflichtet, diese Beiträge dem **rbb** nebst für die Abrechnung, z.B. mit Autoren, Komponisten und Verlagen, notwendigen Angaben spätestens bei Abschluss des Vertrages in einer timecodegenauen Aufstellung in einem vom **rbb** bestimmten Datenformat mitzuteilen. Nur bei rechtzeitiger Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt der **rbb** die Befriedigung der durch die Verwendung der Beiträge entstehenden Ansprüche. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige durch den Mitwirkenden/die Mitwirkende, so ist dieser/diese verpflichtet, die entstandenen Ansprüche selbst zu befriedigen und den **rbb** von sämtlichen nachträglich erhobenen Forderungen freizustellen.

Die Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

Musik:

- a) Titel (vollständig),
- b) Komponist (Vor- und Zuname),
- c) Bearbeiter,
- d) Texter, Textdichter,
- e) Musikverlag,
- f) Label Code (immer fünfstellig eintragen, fehlende Ziffern mit Nullen ersetzen, auch wenn LC-Nr. nicht vorhanden ist),
- g) Besetzung (Solisten und Interpreten),
- h) Sendedauer ggf. Umfang der entlehnten Musik;

im Übrigen:

- a) Vor- und Zuname des betreffenden Urhebers (z.B. Miturheber, Übersetzer, Bearbeiter),
- b) vollständige Titel der verwendeten Beiträge bzw. der Arbeit oder des Buches, dem sie entnommen sind,
- c) Bezeichnung der Werke der bildenden Kunst und Fotos, sowie ihre Herkunft/Quelle, Rechtheumfang und Lizenzgeber nebst Anschrift,
- d) genaue Vers- oder Prosazeilenzahl
- e) bei gedruckten Werken Verlag und genaue Fundstelle,
- f) bei Ausschnitten aus anderen Filmwerken Angaben zu den Rechteinhabern.

15. Pflicht zur Verschwiegenheit

15.1.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist verpflichtet, Stillschweigen über den Inhalt seines/ihrer Werkes, seiner/ihrer Darbietung oder sonstigen Leistung und der daraus

entstandenen Produktion oder Sendung zu wahren. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Inhalt bereits ohnehin in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Verletzt der Mitwirkende/die Mitwirkende diese Bestimmung, so verliert er/sie seine/ihre Vergütungsansprüche aus dem Vertrag. Weitergehende Ansprüche und Rechte des **rbb** bleiben vorbehalten.

15.2.

Im Übrigen ist der Mitwirkende/die Mitwirkende zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge des **rbb** verpflichtet, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich zu behandeln sind.

16. Freistellung

16.1.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen dieser Vertragspflichten und stellt den **rbb** von allen Ansprüchen frei, die aufgrund einer solchen Pflichtverletzung von Dritten gegen den **rbb** geltend gemacht werden.

16.2.

Hat der Mitwirkende/die Mitwirkende seine/ihre Informationspflichten aus Ziffern 11.2. und 11.3. rechtzeitig, spätestens bei Erbringung seiner/ihrer Leistung erfüllt, stellt der **rbb** ihn/sie von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit diesen Darstellungen von Dritten gegen den Mitwirkenden/die Mitwirkende erhoben werden. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des **rbb** gegen den Mitwirkenden/die Mitwirkende ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Ansprüche urheberrechtlicher Art, wenn der Mitwirkende/die Mitwirkende seinen/ihren Verpflichtungen nach den Ziffern 11.1. und 14. nachgekommen ist.

16.3.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden verpflichtet, den **rbb** bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen, insbesondere auch durch die Erteilung von Auskünften und die Beibringung von Unterlagen.

17. Namensnennung

17.1.

Der **rbb** wird den Mitwirkende/die Mitwirkende im Zusammenhang mit der Sendung nennen, soweit die Nennung rundfunküblich ist und er/sie ihr nicht widersprochen hat.

17.2.

Bei der Weitergabe von Produktionen des **rbb** an Dritte ist eine ggf. erforderliche Urheberbenennung sicherzustellen.

18. Vergütung

18.1. Allgemeine Vergütungsbestimmungen

18.1.1.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende erhält eine im Vertrag zu vereinbarende Vergütung als Entgelt für seine/ihre Leistung und Rechteeinräumung.

18.1.2.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende erhält nutzungsunabhängig für die Möglichkeit der Online-Nutzung während der ersten sieben Tage nach Ausstrahlung der Produktion einmalig einen Zuschlag in Höhe von 2,75 % sowie ab dem 8. Tag bei einer entsprechenden Nutzung einen weiteren Zuschlag in Höhe von 2,5 %¹⁰.

18.1.3.

Sofern der Mitwirkendenvertrag nicht als „W- bzw. Ü-Vertrag“ gekennzeichnet ist, sind mit der einmaligen Vergütung sämtliche Leistungen und die Übertragung der Rechte gem. Ziffern 4. bis 9. dieser Vertragsbedingungen abgegolten. Die Ansprüche nach Ziffer 18.5. bleiben hiervon unberührt.

18.1.4.

Sofern ein Vertrag als „Ü-Vertrag“ gekennzeichnet ist, sind mit der Erstvergütung neben den Ausstrahlungen gem. Ziffer 18.2.1. bei Fernsehbeiträgen alle Ausstrahlungen im Programm des **rbb** (Hörfunk und Fernsehen) abgegolten. Für darüber hinausgehende Nutzungen durch andere Rundfunkanstalten oder in Gemeinschaftsprogrammen finden die 18.2.2. bis 18.2.13. bzw. 18.3.2.3. Anwendung. Dies gilt im Hörfunk nicht für Einstellungen in das ARD-Sammelangebot; diese werden gem. Ziffer 18.3.1. vergütet.

18.2. Fernsehen**18.2.1.**

Ist der Vertrag des Mitwirkenden/der Mitwirkenden mit „W“ (wiederholungs- oder folgevergütungspflichtig) gekennzeichnet, so ist mit der vereinbarten Vergütung eine Sendung im Fernsehgemeinschaftsprogramm (Erstes Programm) oder jeweils eine Sendung in allen Anstalts-/Landesprogrammen oder allen Dritten Fernsehprogrammen¹¹ der ARD-Anstalten (Erstsendung) sowie eine Wiederholung im **rbb**-Fernsehen innerhalb von einem Jahr nach der dortigen Erstausstrahlung abgegolten¹².

Zusätzlich erhält der Mitwirkende/die Mitwirkende folgende Vergütungen:

18.2.2.

Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD-Rundfunkanstalten zahlt der **rbb** vorbehaltlich der Ziffern 18.2.3. und 18.2.4. eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10% der Erstvergütung.

18.2.3.

¹⁰ Die zeitgleiche Ausstrahlung über das Internet in Form des „Livestreamings“ ist wie eine Sendung zu behandeln und unterfällt dem Senderecht nach Ziffer 4.2.1.

¹¹ Die durch Mehrländer-Rundfunkanstalten verbreiteten Dritten Fernsehprogramme gelten als ein Fernsehprogramm nach diesen Bestimmungen.

¹² Ist das Werk für die Erstausstrahlung im ARD / ZDF-Gemeinschaftsprogramm Kinderkanal beauftragt und der Vertrag als W-Vertrag gekennzeichnet, so sind mit der vereinbarten Vergütung bis zu 6 Ausstrahlungen innerhalb von 24 Monaten (gerechnet ab Erstausstrahlung) im Programm des Kinderkanals abgegolten. Ziff. 18.2.6. und 18.2.13. finden keine Anwendung.

Bei Wiederholungen im Fernsehvormittags- und Frühinformationsprogramm des Fernsehgemeinschaftsprogramms zahlt der **rbb** eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5% der Erstvergütung.

18.2.4.

Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr (Nachtprogramm) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2,5% der Erstvergütung gezahlt.

18.2.5.

Bei Wiederholungen im gesamten Sendegebiet des **rbb** oder einer anderen ARD-Anstalt oder in einem Dritten Fernsehprogramm (vgl. Ziffer 18.2.1.) erhält der Mitwirkende/die Mitwirkende von der sendenden Anstalt eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2% der Erstvergütung, bei Wiederholungen im Fernsehprogramm des Saarländischen Rundfunks und von Radio Bremen eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 1% der Erstvergütung.

Wiederholungen in einem Teil des gesamten Sendebereichs der Anstalt begründen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung.

Wird die Sendung in mehreren Programmen der ARD-Anstalten wiederholt, so sind insgesamt höchstens 10% der Erstvergütung zu zahlen.

18.2.6.

Bis zu zwei Wiederholungen im selben Programm innerhalb von 48 Stunden nach der Erstaussstrahlung oder nach einer Wiederholung lösen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus¹³.

Bei der Berechnung der Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.

18.2.7.

Gleichzeitige Anschlussendungen in Form von Zusammenschaltungen sind nicht vergütungspflichtig im Rahmen der Ziffern 18.2.1., 18.2.2., 18.2.3., 18.2.4. und 18.2.5.

18.2.8.

Bei Wiederholungen im Satellitenprogramm 3Sat wird eine Wiederholungsvergütung von 10% bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 18.2.2. gezahlt.

18.2.9.

Bei Wiederholungen in den Programmen Kinderkanal oder dem Ereigniskanal (Phoenix) wird eine Wiederholungsvergütung von 10% bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 18.2.2. für bis zu fünf Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat gezahlt. Ziffer 18.2.6 findet keine Anwendung.¹⁴

18.2.10.

Bei Wiederholungen in Angeboten von ARD-Digital wird eine Wiederholungsvergütung von 7% bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 18.2.2. für beliebig

¹³ Die Anwendung der TZ 18.2.6 darf nicht dazu führen, dass ausschließlich die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 18.2.3 und 18.2.4 zu zahlen ist.

¹⁴ Für Ausstrahlungen im Programm Kinderkanal wird die Wiederholungsvergütung für Produktionen gem. Fußnote 12 erst ab der siebten Ausstrahlung bzw. nach Ablauf von 24 Monaten (gerechnet ab der Erstaussstrahlung) fällig.

häufige Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten ab Erstausstrahlung in einem digitalen Angebot gezahlt.

18.2.11.

Bei Wiederholungen im Programm ARTE wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2% der Erstvergütung pro Ausstrahlung¹⁵ gezahlt.

18.2.12.

Bei Wiederholungen im Bildungsprogramm BR-alpha des Bayerischen Rundfunks wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 1% der Erstvergütung für bis zu fünf Ausstrahlungen in sechs Monaten gezahlt.

18.2.13.

Vorabausstrahlungen von Fernsehproduktionen in Programmen, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, sowie in Satellitenprogrammen, Dritten Fernsehprogrammen oder Anstaltsprogrammen werden als Wiederholungen im Sinne von Ziffern 18.2.5., 18.2.8., 18.2.9., 18.2.10. und 18.2.12. behandelt.

18.3. Hörfunk

18.3.1.

Werden Beiträge des Vertragstyps „E“ (einmalige Vergütung sämtlicher Leistungen und Rechteübertragungen) in ein ARD-Sammelangebot - für die übernehmende Anstalt vergütungsfrei - eingestellt, so wird dies durch einen Zuschlag auf die Vergütung angemessen berücksichtigt¹⁶.

18.3.2.

Sofern ein mit dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden geschlossener Vertrag mit „W“ (wiederholungs- und folgevergütungspflichtig) gekennzeichnet ist, so ist mit der vereinbarten Vergütung eine Sendung im gesamten Sendegebiet des **rbb** abgegolten. Zusätzlich erhält der Mitwirkende/die Mitwirkende folgende Vergütungen:

18.3.2.1.

Bei Wiederholungen in einem seiner Hörfunkprogramme im gesamten Sendegebiet des **rbb** zahlt dieser eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10% der Erstvergütung.

18.3.2.2.

Die einmalige unveränderte erneute Ausstrahlung in einem der Hörfunkprogramme des **rbb** innerhalb von drei Tagen nach einer Ausstrahlung löst keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus.

18.3.2.3.

Übernimmt ein anderes öffentlich-rechtliches Sendeunternehmen der ARD, die Deutsche Welle oder DeutschlandRadio eine Sendung des **rbb** oder verwendet es einen Tonträger derselben für Hörfunkzwecke, so wird der **rbb** das Sendeunternehmen verpflichtet, für jede Sendung des Werkes mindestens 20% (im Falle von Radio Bremen und Saarländischem Rundfunk 10%) der mit dem **rbb**

¹⁵ Dies gilt für die Ausstrahlung der Produktion im Programm ARTE unabhängig davon, ob es sich um eine Vorabausstrahlung oder eine Wiederholung handelt. Für Vorabausstrahlungen auf ARTE gilt Ziffer 18.2.12. entsprechend. Eine Ausstrahlung umfasst eine Sendung einschließlich zeitnaher Wiederholungen (zurzeit bis zu zwei Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen). Dies kann sich bei Änderung des Sendeschemas ändern.

¹⁶ Angemessen ist ein Zuschlag regelmäßig, der in der Größenordnung der Erstvergütung liegt.

vereinbarten Erstvergütung an den Mitwirkenden/die Mitwirkende zu zahlen, es sei denn, das andere Sendeunternehmen trifft mit dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden eine abweichende Vereinbarung. Eine Übernahme durch die Deutsche Welle umfasst das Recht der einmaligen Ausstrahlung in jeder Sendesprache.

18.3.2.4.

Gleichzeitige Anschlussendungen im Rahmen von Zusammenschaltungen mit anderen Sendeunternehmen sind nicht vergütungspflichtig nach 18.3.2.1. und 18.3.2.3.

18.3.2.5.

Die gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Ausstrahlung von Sendungen des **rbb** im Rahmen einer ständigen Kooperation oder eines Gemeinschaftsprogramms mit einer anderen Rundfunkanstalt stellt keine Übernahme im Sinne von Ziffer 18.3.2.3. dar.

Dasselbe gilt für zeitgleiche Anschlussendungen von Rundfunkveranstaltern, die Mitglied der European Broadcasting Union (EBU) sind, jedoch ausschließlich bei Übertragungen von Konzertveranstaltungen.

18.4. Gemeinsame Vergütungsregelungen

18.4.1. Verwendung von Teilen der Produktion

Bei Verwendung von Teilen der Produktion ermäßigt sich die Wiederholungs-/Übernahmevergütung entsprechend; eine ausschnittweise Verwendung bis zu fünf Minuten Sendedauer ist durch die im Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten, wenn dabei nicht mehr als 25% der gesamten Produktion verwendet werden. Ziffer 9. ist dabei zu beachten.

18.4.2. Festivals und Wettbewerbe, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke, programmbegleitende Angebote

Durch die im Vertrag vereinbarte Erstvergütung sind auch

- a) Sendungen oder sonstige öffentliche Wiedergaben auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben;
- b) Verwendungen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken des Rundfunks;
- c) die Verwendung in Programmvorschauen, Inhaltsangaben und programmbegleitenden Angeboten für Presse und Rundfunk und für sonstige Werbeträger und
- d) Sendungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des **rbb** und der ARD jeweils einschließlich der entsprechenden Online-Nutzung bzw. der Nutzung in interaktiven Zusatzdiensten abgegolten.

18.4.3. Koproduktionen

Bei Koproduktionen unter Federführung des **rbb** sind Art und Umfang der Nutzung durch die Koproduzenten bei der Vergütungsregelung angemessen zu berücksichtigen, es sei denn, der Mitwirkende/die Mitwirkende trifft mit den Koproduzenten eine besondere Vereinbarung.

18.4.4. Ausbildungsprogramme

Bei spezifischen Sendungen zu Ausbildungszwecken (wie Schulfernseh- und Schulhörfunkprogramme) gilt die Erstvergütung oder die Wiederholungsvergütung als Entgelt für eine beliebige Zahl von Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat¹⁷.

18.4.5. Unentgeltliche Abgabe

Bei unentgeltlicher Abgabe der Produktion an ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke verpflichtet der **rbb** das übernehmende Sendeunternehmen, dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden eine nach Art und Umfang angemessene Vergütung zu zahlen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der rbb im Tausch gegen eine Produktion des übernehmenden Sendeunternehmens eine eigene Produktion abgibt.

18.5. Entgeltliche Verwertung¹⁸

18.5.1.

Bei entgeltlicher Verwertung der Nutzungsrechte erhalten die Mitarbeiter, deren Werke oder Werkstücke und die Mitwirkenden, deren Rechte oder Leistungen für die Produktion genutzt worden sind und die dadurch Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte erlangt haben unabhängig vom Vertragstyp, insgesamt 35% vom Nettoerlös. Dieser Anteil wird - sofern sowohl Werkschöpfer als auch Leistungsschutzberechtigte an der Produktion beteiligt sind - zwischen diesen hälftig aufgeteilt¹⁹.

Zu den Leistungsschutzberechtigten zählen nicht Veranstalter, Tonträgerhersteller, Hersteller von Datenbanken, Filmhersteller gemäß §§ 81, 85, 87 a-c und 94 UrhG.

Die 35% bzw. 17,5% des Netto-Erlöses werden im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

18.5.2.

Als Nettoerlös gelten die Bruttoeinnahmen des **rbb**, die die für die Verwertung beauftragte Verwertungstochter des **rbb** dem **rbb** auszahlt. Die Wirtschaftsführung der Verwertungstochter unterliegt gem. § 16 c Rundfunkstaatsvertrag der Prüfung des zuständigen Landesrechnungshofes. Sowohl die vertraglichen Beziehungen des **rbb** zur Verwertungstochter als auch deren Verwertungstätigkeiten müssen marktkonform sein.

18.5.3.

Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des auf die Verwertung folgenden Jahres. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen des **rbb** aus der Werk- und Produktionsverwertung 1.500 € überschreiten; eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze im Einzelfall von 15 € im Jahr überschritten wird.

¹⁷ Diese Regelung ist auch für das Bildungsprogramm BR-alpha anwendbar, jedoch nicht kumulativ zur Regelung in Ziffer 18.2.12.

¹⁸ Dies sind u.a. auch entgeltliche Abgaben der Produktion an nicht der ARD angehörende Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke (Programmverwertung), oder an Veranstalter von Pay-Diensten (wie z.B. Pay-Radio, Pay-TV, Pay-per-Channel, Pay-per-View), nicht jedoch Abgaben an ARTE.

¹⁹ Ein Anspruch auf Erlösbeteiligung gegen den rbb entsteht nicht, wenn der Verwerter des Werkes mit Genehmigung des rbb unmittelbar mit dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden selbst eine Vergütungsvereinbarung über die Abgeltung der Rechteeinräumung trifft.

Alle nicht individuell zur Auszahlung gelangenden Erlöse werden gemeinnützigen Einrichtungen, die sozialen Zwecken und Belangen der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigten dienen, zur Verfügung gestellt.

18.5.4.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist berechtigt, die jährlichen Ergebnisberichte über die entgeltliche Verwertung - soweit sie seine/ihre Leistung betreffen - durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater auf eigene Kosten einzusehen. Der Prüfer sowie der Mitwirkende/die Mitwirkende sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

18.5.5.

Bei Verwendung einer Hörfunk- oder Fernsehproduktion im Transkriptionsdienst erhält der Mitwirkende/die Mitwirkende anstelle einer Erlösbeteiligung vom Träger des Transkriptionsdienstes eine einmalige angemessene Vergütung, zu deren Zahlung der **rbb** den Träger des Transkriptionsdienstes verpflichtet.

19. Fälligkeit

19.1.

Die im Vertrag vereinbarte Vergütung wird nach der Darbietung oder sonstigen Leistung und Beibringung der nach Ziffern 11. und 14. sowie der für die Honoraranweisung erforderlichen Angaben und Zustimmungserklärungen fällig. Anteilige Zahlungen im Voraus können einzelvertraglich vereinbart werden.

19.2.

Wiederholungs-/Übernahmevergütungen werden jeweils nach der Wiederholungs-/Übernahmesendung und den üblicherweise festgelegten Abrechnungsterminen fällig. Für die sonstigen vergütungspflichtigen Verwertungen ist Fälligkeitszeitpunkt der auf die Verwertung folgende nächstmögliche Termin der Abrechnung.

19.3.

Der Mitwirkende/die Mitwirkende ist verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert dem **rbb** sämtliche zur Auszahlung der Vergütung aus diesem Vertrag erforderlichen Angaben und deren Änderungen mitzuteilen und über erhaltene Vorschüsse Rechnung zu legen. Ist dem **rbb** aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben die Auszahlung nicht möglich, so ist er zu eigenen Ermittlungen nicht verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall einer etwaigen Rechtsnachfolge. Der **rbb** ist ebenso nicht zur Zahlung verpflichtet, bevor der Mitwirkende/die Mitwirkende seinen/ihren Verpflichtungen aus Ziffern 21.1. und 21.2. nachgekommen ist.

19.4.

Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist für die vertragsgegenständliche Leistung ist das Entstehen von Zahlungsansprüchen aus dem Vertrag ausgeschlossen.

20. Bruttovergütung

20.1.

Die im Vertrag vereinbarten Vergütungen aller Art, einschließlich zu erstattender Aufwendungen, sind Bruttovergütungen und schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern ein.

20.2.

Zahlungen leistet der **rbb** grundsätzlich bargeldlos auf das vom Mitwirkenden/von der Mitwirkenden anzugebende Konto.

21. Steuern und Sozialversicherung**21.1.**

Der Mitwirkende/die Mitwirkende stellt dem **rbb** auf dessen Anforderung hin die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten des **rbb** in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

Ist der Mitwirkende/die Mitwirkende in der Bundesrepublik Deutschland nicht einkommenssteuerpflichtig, so hat er/sie dies dem **rbb** anzuzeigen. Von den an den Mitwirkenden/die Mitwirkende zu leistenden Vergütungen hat der **rbb** die gesetzlichen Abzüge vorzunehmen.

21.2.

Ist der Mitwirkende/die Mitwirkende umsatzsteuerpflichtig, so hat er/sie dies dem **rbb** unverzüglich mitzuteilen. In der Abrechnung wird dann die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

21.3.

Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

22. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Mitwirkenden/der Mitwirkenden aus dem Vertrag können unbeschadet § 354 a HGB nur mit schriftlicher Zustimmung des **rbb** abgetreten oder verpfändet werden.

23. Verjährung

Ansprüche des Mitwirkenden/der Mitwirkenden verjähren mit dem Ablauf des zweiten auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres, wenn der Mitwirkende/die Mitwirkende von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese in zehn Jahren.

24. Keine Nutzungsverpflichtung

Durch den Abschluss des Vertrages wird eine Verpflichtung, die Darbietung oder sonstige Leistung des Mitwirkenden/der Mitwirkenden im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen, für den **rbb** nicht begründet.

25. Terminänderungen

Der **rbb** ist berechtigt, anstelle des von ihm im Vertrag vorgesehenen Zeitpunktes einen anderen angemessenen Termin für die Darbietung oder sonstige Leistung des Mitwirkenden/der Mitwirkenden zu bestimmen. Der Mitwirkende/die Mitwirkende wird von einer solchen Änderung verständigt. Entstehen für den Mitwirkenden/die

Mitwirkende durch die Terminänderung zusätzliche Aufwendungen oder ergeben sich sonstige finanzielle Nachteile, so sind diese im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung auszugleichen. Im Übrigen ändert sich an den Rechten und Pflichten des Mitwirkenden/der Mitwirkenden nichts.

26. Rückrufsrecht

Für die Ausübung eines dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden zustehenden Rückrufsrechtes gilt § 41 UrhG mit der Maßgabe, dass die Fristen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 UrhG fünf Jahre betragen; Fristbeginn ist das Ende der Erbringung der Darbietung oder sonstigen Leistung.

Der **rbb** ist bereit, mit dem Mitwirkenden/der Mitwirkenden über eine vorzeitige Freigabe nicht genutzter Rechte zu verhandeln.

27. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist - vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung - der Sitz des **rbb**.

28. Anzuwendendes Recht

Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

29. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Berlin für die Fälle vereinbart, dass

- a) der Mitwirkende/die Mitwirkende Kaufmann ist und nicht zu den in § 1 Abs. 2 2. HS HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) der Mitwirkende/die Mitwirkende nach Abschluss des Vertrages seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein/ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

30. Datenübermittlung

Der Mitwirkende/die Mitwirkende erklärt sich bei der Übernahme seines/ihrer Werkes bzw. einer unter Verwendung seines/ihrer Werkes hergestellten Produktion durch einen Dritten mit der Übermittlung seines/ihrer Namens, seiner/ihrer Anschrift, seiner/ihrer Rufnummer und seiner/ihrer Bankverbindung durch den **rbb** an die übernehmende Sendeanstalt bereit, um die Anweisung fälliger Honorare zu ermöglichen.